

## **Präambel**

Im Bewusstsein, dass eine lebendige Gemeindearbeit auch finanzielle Unterstützung benötigt, gründen Mitglieder der neuapostolischen Kirchengemeinde Auerbach/Vogtland diesen Verein, der die Aufgaben der bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Gemeindeprojekte fördern und ergänzen soll.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der neuapostolischen Kirchengemeinde Auerbach/Vogtland“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Auerbach/Vogtland.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Fördervereins, Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für die neuapostolische Kirchengemeinde Auerbach/Vogtland zur Verwirklichung von vorbenannten steuerbegünstigten Zwecken.

Der Verein unterstützt und fördert diese Arbeit durch die alleinige Finanzierung oder die Mitfinanzierung von materiellen und personellen Aufwendungen sowie anderen, den Aufgaben der Gemeinde dienenden Maßnahmen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Pflege, Unterhaltung und Verschönerung des Kirchenobjekts Bertolt-Brecht-Straße 4 in 08209 Auerbach/Vogtland (Kirchengebäude und Außenanlagen)
- Entfaltung des Gemeindelebens in Form von Veranstaltungen der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
- Musikalische und sonstige künstlerische Gestaltung
- Diakonische Aufgaben
- Verwaltungsangelegenheiten zur Förderung des Gemeindelebens
- Anschaffung und Ersatz von Ausstattungsgegenständen der Kirchengemeinde

- Öffentlichkeitsarbeit, die das öffentliche Bewusstsein über die Inhalte und Bedeutung der Kirche schärfen und die Bereitschaft zur ideeller, finanzieller und sonstige Unterstützung zu den vorstehend aufgeführten Punkten entwickeln und fördern soll

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich den Zwecken des Vereins verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Eine Stimmberechtigung ist gegeben, wenn bei natürlichen Personen die Volljährigkeit gegeben ist.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich und hat durch eine schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zu erfolgen.

Der Ausschluss ist möglich und zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen der Kirche oder des Vereins schädigt oder seine Pflichten als Vereinsmitglied grob verletzt. Sind Beiträge zu zahlen, so gilt es als grobe Verletzung der Pflichten als Vereinsmitglied, wenn das Vereinsmitglied mit seiner Beitragszahlung länger als zwölf Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Vereinsmitglieds durch einen schriftlichen Bescheid. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde einlegen über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Pflichten des Mitglieds erlöschen erst, wenn der Ausschluss endgültig wirksam ist.

Endet die Mitgliedschaft, erlöschen jegliche Ansprüche des ausscheidenden Mitgliedes.

### **§ 5 Beiträge, Spenden, Verwendung der Mittel**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der Verein nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Erfüllung seiner Zwecke Sach- und Geldspenden entgegen. Die Annahme von Sachspenden bedarf der Prüfung und Zustimmung des Vorstandes.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Organe und Einrichtungen**

Organe und Einrichtungen des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich und zwar im ersten Kalenderhalbjahr einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel (1/4-tel) der Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder in den in der Satzung bestimmten Fällen schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei (3) Wochen an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail Adresse des einzelnen Vereinsmitgliedes. Vereinsmitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, sind -unter Einhaltung der vorstehenden Einladungsfrist- per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Anschrift einzuladen. Die Frist beginnt bei Einladung per E-Mail mit dem Tag des Versendens der E-Mail, bei Einladung per Brief mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, wobei das Datum des Poststempels entscheidend ist.

Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens zwei (2) Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter. Hat der Vorstand keinen Leiter bestimmt, so wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter aus den anwesenden Mitgliedern.

An einer Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder Gäste nicht von der Teilnahme ausschließen. Hierüber ist per Handzeichen abzustimmen.

Gäste haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## **§ 8** **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vorstandes/Vereins
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über Ausgaben, die einen Betrag von 15.000,00 € übersteigen sowie über Kreditaufnahmen und langfristige Verträge

## **§ 9** **Beschlussfassung, Wahlen**

Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel (1/4-tel) der Vereinsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. (einfache Mehrheit) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel (3/4-tel) der abgegebenen Stimmen.

Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig, muss jedoch schriftlich z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) vom jeweils stimmberechtigten Mitglied gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht entgegenstehen, als offene Abstimmung.

Wahlen erfolgen ebenfalls durch offene Abstimmung, sofern kein Mitglied geheime Wahl fordert. Der Vorstand oder ein anderes aus mehreren Personen bestehendes Gremium wird gewählt, indem über jede zu besetzende Stelle einzeln abgestimmt wird. Wahlvorschläge können auch aus der Mitgliederversammlung heraus angebracht werden.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht niemand im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl der zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen errungen haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Wird kein Kandidat gewählt oder nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, so ist innerhalb von vier (4) Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Wahl für das noch zu besetzende Amt nachholt.

Die gewählten müssen noch in der Mitgliederversammlung die Wahl annehmen bzw. bei Abwesenheit in dringenden Fällen diese in schriftlicher Form zeitnah erklären.

## **§ 10 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Kassenführer/Schatzmeister
- dem Beisitzer

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt.

Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.

Bei Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds bleibt sein Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Der Vorstand verteilt die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds neu. Scheidet ein zweites gewähltes Vorstandsmitglied aus, ist innerhalb von vier (4) Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der gewählten Vorstandsmitglieder (Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter) gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er informiert die Mitgliederversammlung in geeigneter Weise möglichst frühzeitig und mindestens jährlich über die geplanten Aktivitäten des Vereins, deren voraussichtliche Kosten und die Aufbringung der Mittel. Er kann zu diesem Zweck einen Haushaltsplan aufstellen und von der Mitgliederversammlung beschließen lassen.

Der Vorstand darf über die dem Verein zugegangenen liquiden Mittel verfügen. Ausgaben die 1.500,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Einmalige Ausgaben über 15.000,00 € sowie Kreditaufnahmen und langfristige Verträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Innerorganisatorische Aufgabenverteilungen übernimmt der Vorstand.

Der Kassenführer/Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat sicherzustellen, dass zweckgebundene Spenden ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

## **§ 12 Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben (7) Tagen an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Vorstandsmitgliedes. Vorstandsmitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, sind per Brief unter Einhaltung der vorstehenden Einladungsfrist an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Anschrift einzuladen. Die Frist beginnt bei Einladung per E-Mail mit dem Tag des Versendens der E-Mail, bei Einladung per Brief mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, wobei das Datum des Poststempels entscheidend ist.

Auf Verlangen von mindestens drei (3) Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von sieben (7) Tagen zu einer Vorstandssitzung unter Nennung der Tagesordnung geladen werden. Die Sitzung soll auf spätestens zwei (2) Wochen nach der Ladung angesetzt werden, wenn nicht besondere Gründe für einen anderen Termin sprechen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier (4) der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern im Anschluss zu unterzeichnen.

An einer Vorstandssitzung können Gäste teilnehmen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Gäste nicht von der Teilnahme ausschließen.

Gäste haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenführer erstatten Bericht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen des Vereins zu geben und lückenlose Auskünfte zu erteilen.

## **§ 14 Niederschrift/ Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer schriftlich niederzulegen und vom Vorstand/Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 15** **Auflösung des Vereins, Insolvenz**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem (1) Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4-tel) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigter Liquidator.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Zweckgebundene Mittel, die für die neuapostolische Kirchengemeinde in Auerbach/Vogtland bestimmt sind, müssen dieser Kirchengemeinde zugeführt werden. Diese darf die Mittel ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke verwenden.

Ist der Verein zahlungsunfähig oder überschuldet, hat der Vorstand bzw. der Liquidator - zur Vermeidung seiner eigenen gesetzlichen Haftung für durch die Verzögerung entstandenen Schäden- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. In diesem Fall besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort. Die Mitgliederversammlung kann, sobald das gesetzlich zulässig ist, die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschließen.

## **§ 16** **Schlussbestimmungen**

Sofern in dieser Satzung eine Regelung nicht getroffen ist oder eine getroffene Regelung unwirksam sein sollte, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz in Kraft.

Auerbach/Vogtland, den